

<b>Geschäftszeichen</b> IV/40-Wo	<b>Datum</b> 11.04.2016	<b>Vorlage-Nr.</b> XVII-0733/2016
-------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Sport	öffentlich	27.04.2016	Kenntnisnahme
Kreisausschuss	nicht öffentlich	02.05.2016	Kenntnisnahme
Kreistag	öffentlich	13.06.2016	Kenntnisnahme

<p><b>Betreff</b></p> <p><b>Informationen zur Zulässigkeit einer dreizügigen IGS Schöppenstedt/Remlingen</b></p>
<p><b><u>Kenntnisnahme:</u></b></p> <p>Die dargestellten Informationen zur Zulässigkeit einer dreizügigen IGS Schöppenstedt/Remlingen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr/e
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

<b>Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:</b>		
Oberziel 1	Der demografische Wandel ist positiv beeinflusst	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Der Haushalt des Landkreises Wolfenbüttel ist unter Beachtung der Haushalte der kreisangehörigen Kommunen konsolidiert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Die CO <sub>2</sub> Bilanz des Landkreises Wolfenbüttel ist verbessert	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Der Landkreis Wolfenbüttel steht für gesund aufwachsen, gesund leben und gesund alt werden	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Die Landkreisverwaltung Wolfenbüttel ist eine bürgerfreundliche und bürgerorientierte Behörde	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 6	Der Landkreis Wolfenbüttel ist der Bildungslandkreis in Niedersachsen	<input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## Begründung:

5

Der Landkreis Wolfenbüttel hat in der Zeit von Ende Januar 2016 – 26.02.2016 eine Elternbefragung im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse und den Gemeinden Dettum und Evessen der Samtgemeinde Sickte durchgeführt, um das Interesse der Eltern für eine vierzügige IGS Schöppenstedt zu erfragen. Die Auswertung der Fragebögen erfolgte nach den

10 Vorgaben der Landesschulbehörde und wurde dem Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel am 14.03.2016 mit der Vorlage-Nr. 711/2016 vorgestellt. Danach kann kein Bedürfnis für eine vierzügige IGS festgestellt werden.

### Prüfung der Zulässigkeit einer dreizügigen IGS Schöppenstedt/Remlingen

15

Im Ausnahmefall kann eine IGS auch dreizügig geführt werden, wenn u.a. die IGS die einzige Schule im Sekundarbereich I am Schulstandort ist und die inhaltlichen und organisatorischen Grundanforderungen an eine Gesamtschule erfüllt werden können. Es müssen hierfür grundsätzlich 72 positive Interessenbekundungen pro Jahrgang für eine dreizügige IGS

20 vorliegen.

### Berechnungsmethode für die Prognose

25

Nach einer landeseinheitlichen Berechnungsmethode werden dazu die tatsächlich abgegebenen, positiven Rückmeldungen berücksichtigt und auf die Bevölkerungsentwicklung umgerechnet. Aussagen der Nds. Landesregierung zu der Prognoseberechnung werden u.a. auch in der Landtagsdrucksache Nr. 17/3276 getroffen:

30

*„Eine spekulative Hochrechnung auf die nicht unerhebliche Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich nicht an der Befragung beteiligt haben, ist demzufolge nicht vorzunehmen. Eine Nicht-Teilnahme an der Abstimmung kann logischerweise nur dokumentieren, dass diese Erziehungsberechtigten kein Interesse am Besuch einer Gesamtschule durch ihr Kind haben. Folgerichtig können für die Feststellung des Elterninteresses nur die tatsächlich abgegebenen Fragebögen berücksichtigt werden. Eine Berücksichtigung von nicht abgegebenen Fragebögen mittels einer Hochrechnung entspräche nicht diesen Anforderungen.“*

35

Im politischen Raum besteht das Interesse, ggf. auch eine dreizügige IGS Schöppenstedt/Remlingen einzurichten. Dazu wurde die ursprüngliche Prognoseberechnung wie folgt geändert:

40

Das MK hatte auf konkrete Nachfrage erklärt, dass die Schülerzahlen eines anderen Standortes nicht mit eingerechnet werden dürfen. Es werden deshalb nur die Fragebögen aus der Samtgemeinde Elm-Asse gewertet. Die Gemeinden Dettum und Evessen befinden sich im Gebiet eines anderen Schulstandortes und bleiben bei der Prognose außen vor. Im Gebiet der

45 SG Elm-Asse wäre eine IGS dann die einzige Schulform im Sekundarbereich I. Es wurden 2 verschiedene Prognosen für eine 3-zügige IGS erstellt:

50

Prognose 1: Grundlage tatsächliche Geburten, Errechnung des Mittelwertes für die künftigen Schülerzahlen: positive Interessenbekundungen im Verhältnis zu allen versandten Fragebögen aus dem Gebiet der SG Elm-Asse

55

Prognose 2: Grundlage tatsächliche Geburten zuzüglich Zuzüge aus Neubau- und Krisengebieten, Errechnung des Mittelwertes für die künftigen Schülerzahlen: positive Interessenbekundungen im Verhältnis zu allen versandten Fragebögen aus dem Gebiet der SG Elm-Asse

60

Bei Prognose 1 wird die geforderte Mindestschülerzahl von 72 Schülerinnen und Schülern in 5 Jahrgängen unterschritten. Bei Prognose 2 wird die geforderte Mindestschülerzahl von 72 Schülerinnen und Schülern für eine 3-zügige IGS in 1 Jahrgang unterschritten (10-Jahresprognose für eine 3-zügige IGS Schöppenstedt/Remlingen aus dem Gebiet der SG Elm-Asse **siehe Anlage 1**).

Auf Nachfrage, ob eine dreizügige IGS aufgrund der Prognose 2 genehmigungsfähig ist, auch wenn in 1 Jahrgang die Mindestschülerzahl unterschritten wird, hat die Landesschulbehörde wie folgt geantwortet:

65

Antwort der Nds. Landesschulbehörde:

65 a) Eine dreizügige IGS aufgrund der Prognose 2 (Einzugsbereich nur das Gebiet der  
66 Samtgemeinde Elm-Asse einschl. Zuzüge aus Neubau- und Krisengebieten) ist nach hiesiger  
67 Auffassung nicht genehmigungsfähig, da die Dreizügigkeit vom Gesetzgeber bewusst als  
70 Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Vierzügigkeit einer IGS konzipiert worden ist und auf  
einen Zeitraum von 10 Jahren prognostiziert **mindestens** 72 SuS voraussetzt. Die  
Voraussetzungen dieser Ausnahme nach § 4 Abs. 1, Spalte 6, Ziffer 3 SchOrgVO sind eng  
auszulegen. Daher ist eine dreizügige IGS nach dieser Berechnung und Prognose nicht  
darstellbar, weil im Schuljahr 2020 / 2021 die Zielzahl 72 deutlich unterschritten wird.

75 Zudem werden bei dieser Prognose u.a. Zuzüge aus Krisengebieten aus dem Zeitraum  
September 2015 bis Januar 2016 berücksichtigt, die angesichts der vor kurzem  
geschlossenen Vereinbarung zwischen EU und der Türkei und der derzeit zu beobachtenden  
stark rückläufigen Zahlen neu aufgenommener Flüchtlinge nicht mehr als Grundlage für eine  
aktuelle Hochrechnung auf ein Kalenderjahr geeignet sind. Einer Hochrechnung wären  
80 geringere Zahlen von Flüchtlingen zugrunde zu legen und in einer Prognose zu  
berücksichtigen. Reduziert man die Zuzugszahlen aus Krisengebieten um eine angemessene  
Zahl, bleibt erst recht mindestens ein Jahrgang unter der erforderlichen Zielzahl.

85 b) Etwas anderes ergibt sich, wenn man von Ihrer ursprünglichen Prognose (vom 04.03.) unter  
86 Einbeziehung von Evessen und Dettum aus der Samtgemeinde Sickte ausgeht. Auch wenn  
diese Gemeinden im Einzugsbereich einer anderen Schule im Sekundarbereich I (HRS Sickte)  
liegen, ist nicht ausgeschlossen, dass diese Gemeinden dem Einzugsbereich einer IGS am  
Standort Schöppenstedt zugeordnet werden können, ohne dass damit der  
Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1, Spalte 6, Ziffer 3 SchOrgVO entfällt. Es ist zu  
90 unterscheiden zwischen den Begriffen des Schulstandorts einerseits und des Einzugsbereichs  
andererseits. Der „Einzugsbereich“ ist legal definiert in § 106 Abs. 5 Nr. 1 NSchG: die  
Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort  
bezieht. Der Schulstandort muss daher in seinem Bereich nicht mit jenem des  
Einzugsbereichs identisch sein. Auch wenn der Schulstandort des Bildungsangebotes einer  
95 IGS Schöppenstedt / SG Elm-Asse wäre, kann sich der Einzugsbereich für dieses  
Bildungsangebot (=IGS) darüber hinaus erstrecken, wenn der Schulträger Landkreis  
Wolfenbüttel das so vorsehen sollte.

Hiervon ausgehend kann unter Zugrundelegung der durch die Elternbefragung ermittelten  
befürworteten Stimmen für eine IGS am Standort Schöppenstedt mit Einzugsbereich der SG  
100 Elm-Asse und den Gemeinden Dettum und Evessen aus der SG Sickte eine  
genehmigungsfähige dreizügige IGS am Standort Schöppenstedt dargestellt werden.  
Ausgehend von den ermittelten und prognostizierten Gesamtschülerzahlen der SG Elm-Asse  
und den Gemeinden Dettum und Evessen und Hinzurechnung der Zuzüge aus Baugebieten in  
der SG Elm-Asse (jeweils 6 pro Jahrgang) sowie einer unter den derzeitigen Umständen (s.  
105 Antwort zu Frage 1 a)) angemessenen Anzahl hinzuziehender Kinder aus Krisengebieten,  
kommt man selbst bei dem kritischen Jahrgang 2020 / 2021 auf eine prognostizierte Anzahl  
von voraussichtlich mehr als 72 Schülerinnen und Schülern. Bei den meisten Jahrgängen ist  
eine Hinzurechnung von Zuzügen nicht erforderlich. Im Jahrgang 2023 / 2024 kommt man  
ohne Zuzüge auf eine Zahl von prognostiziert 71. Addiert man 3 Kinder aus den  
110 Neubaugebieten hinzu (nicht alle 6, wie dargestellt, denn einige werden zum Gymnasium  
wechseln), erhält man 74, die ausreichend sind.

Im Jahrgang 2020 / 2021 werden von den tatsächlich befragten Erziehungsberechtigten  
(Gesamtschülerzahl, tatsächliche Geburten: 136) aus dem Einzugsbereich voraussichtlich 63  
Kinder bei der IGS anmelden; zuzüglich 3 von 6 (s. o.) Kindern aus den Baugebieten machen  
115 66. Nimmt man aufgrund der aktuellen Entwicklung der Flüchtlingszahlen von den für diesen  
Jahrgang prognostizierten 22 Zuzügen aus Krisengebieten aus den unter a) genannten  
Gründen einen Abschlag von 50%, verbleiben 11, davon 25% Abschlag derer, die zu einem  
Gymnasium wechseln (die Quote dürfte geringer sein als bei einheimischen Kindern),

120 verbleiben geschätzt 8 Kinder aus Krisengebieten, die für eine IGS in Schöppenstedt in  
Betracht kommen. Diese 8 zu den 66 addiert ergeben 74.  
Damit wäre allerdings nur eine dreizügige IGS am Standort Schöppenstedt darstellbar – ohne  
Außenstelle in Remlingen. Denn unter Einbeziehung einer Außenstelle in Remlingen müsste  
man die Stimmzahlen, die für eine IGS (320) in Schöppenstedt votiert haben um diejenigen  
125 (82) reduzieren, die sich gegen eine Außenstelle in Remlingen ausgesprochen haben. Dann  
bleiben von 690 Angefragten nur 238 Stimmen für eine IGS in Schöppenstedt mit Außenstelle  
in Remlingen, was einer Quote von 34,49 % entspricht. Die Zielzahl von 72 würde dann in  
mehreren Jahrgängen verfehlt werden. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen auf Seite 2  
130 in den „Hinweisen für Schulträger zur Errichtung von Gesamtschulen“ kommt eine dreizügige  
IGS mit einer Außenstelle ohnehin nicht in Betracht. Die Grundanforderungen für ein  
ausgewogenes und vielfältiges Schulangebot könnten nicht gewährleistet werden.  
Zugleich bedeutet eine IGS in Schöppenstedt das Ende für einen Standort einer  
Sekundarschule in Remlingen. Sollte das Angebot der HRS in Remlingen aufrechterhalten  
werden, läge der Ausnahmetatbestand des § 4 Abs. 1, Spalte 6, Ziffer 3 SchOrgVO nicht vor  
(einzige Sek. I Schule am Schulstandort SG Elm-Asse).

135

#### Prognose der Samtgemeinde Elm-Asse

140 Die Samtgemeinde Elm-Asse hat in der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung am  
16.03.2016 eine eigene Prognoseberechnung vorgelegt, wonach auch Übergangsquoten der  
letzten 3 Jahre berücksichtigt werden (**siehe Anlage 2**).

#### Antwort der Nds. Landesschulbehörde, auf die Frage, ob diese Berechnungen zulässig sind:

145 Auch wenn Übergangsquoten aus den Vorjahren im Einzelfall durchaus eine tragfähige Basis  
für eine Prognose darstellen können, ist die Berechnung, wie sie konkret von der SG Elm-  
Asse vorgenommen wurde so nicht zulässig. Das folgt zum einen daraus, dass – wie aus dem  
Schreiben ersichtlich – auch die Anzahl der nicht abgegebenen Stimmzettel mit in die  
150 Prognose eingeflossen sind. Zudem kann aus den Übergängen der letzten drei Jahre zu den  
Schulformen HS/RS und IGS nicht geschlossen werden, dass bei einer IGS in Schöppenstedt  
die Schülerströme anders fließen. Denn es beruht auf keiner sicheren Erkenntnis, dass  
insbesondere Schülerinnen und Schüler (SuS), die in der Vergangenheit das Angebot einer  
HS oder einer RS gewählt hatten, folgerichtig eine IGS besucht hätten bzw. künftig besuchen  
würden. Auch wenn in Schöppenstedt eine IGS bestehen würde, hätten SuS immer noch die  
155 Möglichkeit, eine HS oder eine RS zu besuchen nach §§ 59 Abs. 1 und 105 Abs. 1 Nr. 4  
NSchG.

#### Frage des Kreistagsabgeordneten Barkhau zur Prognoseberechnung:

160 Herr Kreistagsabgeordneter Barkhau hatte eine Frage zu der Prognoseberechnung vorgelegt  
mit folgendem Wortlaut:

165 „Ich möchte noch einmal versuchen, die Problematik der Annahme der Option "Nichtteilnahme  
an der Elternbefragung" mit der Zuschreibung "kein Erklärungswert" zu verdeutlichen. Wenn  
ein Ereignis "keinen Erklärungswert" hat, dürfte es auch nicht die ermittelten Zahlen  
beeinflussen - weder positiv noch negativ. Falls das Ereignis doch die Prognose beeinflusst,  
wird ihm doch ein Erklärungswert zugeschrieben. Das ist bei der Prognoseerstellung der  
Verwaltung eindeutig der Fall. Ich möchte das an einem etwas vereinfachten Beispiel  
erläutern:

170

Befragungsergebnis bezogen auf 100 verteilte Fragebogen:  
50 IGS + 10 Nicht-IGS + 40 nicht beteiligt

Jetzt ergeben sich folgende Möglichkeiten der Prognoseerstellung:

175

Variante 1 (Nichtbeteiligung hat Erklärungswert "keine IGS erwünscht")  
50 für IGS, 50 gegen IGS

180 Variante 2 (Nichtbeteiligung hat Erklärungswert "IGS erwünscht"):  
90 für IGS, 10 gegen IGS

Variante 3 (Nichtbeteiligung hat keinen Erklärungswert, Zahl wird nicht berücksichtigt)  
83 für IGS, 17 gegen IGS (entspricht Verhältnis 5:1)

185 Variante 4 (Nichtbeteiligung wird je zur Hälfte für und gegen IGS gewertet, hat somit ebenfalls  
keinen Erklärungswert)  
70 für IGS, 30 gegen IGS

190 Für die Option "kein Erklärungswert" kommen nur die Varianten 3 oder 4 in Frage, in diesem  
Beispiel als 70 oder 83 SuS. Da die SuS schulpflichtig sind, werden sie irgendeine Schule  
besuchen müssen. Aufgrund der Nichtbeteiligung bleibt unklar, ob das eine HRS, ein  
Gymnasium oder eine IGS sein wird.

Die Verwaltung ist jedoch von der Variante 1 ausgegangen, entspricht 50 SuS. Somit wurde  
dem Ereignis "Nichtbeteiligung" sehr wohl ein Erklärungswert, nämlich "IGS ist nicht  
erwünscht" zugeordnet. Das dürfte sowohl dem Gerichtsurteil als auch dem gesunden  
Menschenverstand widersprechen.

195 Auf diesem Hintergrund denke ich, dass das Prognosemodell korrigiert werden müsste.“

Auf Nachfrage hat sich die Nds. Landesschulbehörde zu den Fragen des Kreistagsabge-  
ordneten Barkhau wie folgt geäußert:

Die Ausführungen des Herrn KTA Barkhau unterliegen einem Missverständnis, das zu  
falschen Schlüssen führt:

200 Es kommt im Rahmen der Ermittlungen der Entwicklung der Schülerzahlen für die Errichtung  
einer neuen IGS nach § 106 Abs. 1 und 5 NSchG nicht darauf an, dass und ob nicht  
abgegebene Stimmen einen „Erklärungswert“ haben oder nicht. Entscheidend ist allein, dass  
nicht abgegebene Stimmzettel nicht berücksichtigt werden - weil sie keinen Erklärungswert  
205 haben. Der fehlende Erklärungswert ist nur die Begründung für die Nichtberücksichtigung bei  
der Erstellung der Prognose. Weiter kommt es für die Prognose allein auf die Stimmen an, die  
sich positiv für eine IGS am Standort Schöppenstedt entschieden haben. Daher ist die  
Schlussfolgerung in den Varianten 3 und 4 falsch. Denn hier berücksichtigt Herr KTA Barkhau  
die nicht abgegebenen Stimmzettel, indem er das Stimmergebnis der nicht abgegebenen  
210 Stimmen aufteilt, im Verhältnis der Pro-Stimmen zu den Contra-Stimmen. Damit werden die  
nicht abgegebenen Stimmzettel berücksichtigt, auch wenn seiner Formulierung zufolge das  
Gegenteil der Fall sein soll. Auch wenn diese SuS letztlich irgendeine Schule besuchen  
müssen, kann diese Erkenntnis nicht der Prognose zugrunde gelegt werden, weil es darauf  
nicht ankommt und damit die nicht abgegebenen Stimmen berücksichtigt werden. Die  
215 Berücksichtigung der nicht abgegebenen Stimmen ist spekulativ. Letztlich geht es bei der  
Ermittlung der Schülerzahlen im Rahmen des § 106 Abs. 1 und 5 NSchG nicht darum zu  
ermitteln, wie sich die SuS auf die einzelnen Schulen des Sekundarbereichs I verteilen,  
sondern allein darum, welche SuS voraussichtlich eine IGS am Standort Schöppenstedt  
besuchen werden. Dies vorangestellt müssen die Ergebnisse zu den Varianten 3 und 4  
220 gleichermaßen lauten: „50 für IGS“.

225 Aufgrund der vorstehenden Aussagen der Landesschulbehörde wurden die bisherigen  
Prognosen überarbeitet. Die LSchB bestätigte auf Nachfrage, dass das MK seine Meinung zur  
Einbeziehung der Gemeinden Dettum und Evessen in die Berechnung revidiert und sich der  
Rechtsauffassung der LSchB angeschlossen habe, wonach die beiden Gemeinden in die  
Berechnung einbezogen werden dürfen.

Zur Berücksichtigung der Zuzüge aus Neubau- und Krisengebieten sowie zur Einbeziehung  
der Gemeinden Dettum und Evessen wurden zwei neue Prognosen (Prognose 3 und 4, **siehe**

230 **Anlage 1)** für eine 3-zügige IGS Schöppenstedt erstellt und zu Prognose 2 (**Anlage 1**) eine korrigierte Prognose 2 b erstellt. Prognose 3 berücksichtigt nur die tatsächlichen Geburten, Prognose 4 darüber hinaus auch noch die Zuzüge, jeweils für das Gebiet der SG Elm-Asse einschließlich den Gemeinden Dettum und Evessen.

235 Während sich nach den Prognosen 1, 2, 2 b und 3 (**Anlage 1**) nicht in allen Jahrgängen ausreichende Schülerzahlen ergeben, sind die Schülerzahlen nach Prognose 4 (**Anlage 1**) durchgehend für eine 3-zügige IGS ausreichend.

Christiana Steinbrügge

240

**Anlagen:**

245 Anlage 1: 10-Jahres-Prognose für eine 3-zügige IGS Schöppenstedt/Remlingen

Anlage 2: Prognoseberechnung der Samtgemeinde Elm-Asse